RZWas 2025: 7538-U Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWas 2025) Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 14. März 2025, Az. 58g-U4454.11-2024/1-21 (BayMBl. Nr. 135)

7538-U

Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWas 2025)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 14. März 2025, Az. 58g-U4454.11-2024/1-21 (BayMBl. Nr. 135)

Zitiervorschlag: Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz über die Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWas 2025) vom 14. März 2025 (BayMBl. Nr. 135)

I. Beschreibung des Zuwendungsbereichs

1. Anwendungsbereich, Zweck der Zuwendung

[1]Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen – insbesondere der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) – Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben. [2]Gefördert wird ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. [3]Es werden wasserwirtschaftliche Vorhaben von öffentlichem Interesse gefördert, die ohne Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden könnten. [4]Unbeschadet des Art. 8 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes werden die notwendigen Vorhaben zur Sicherstellung der Wasserversorgung und der Bau von Abwasseranlagen mit Zuwendungen gefördert, um insbesondere unzumutbar hohe Gebühren- und Beitragsbelastungen für die Bürgerinnen und Bürger zu vermeiden. [5]Die Förderrichtlinien sollen einen wirksamen Anreiz für kostengünstige Lösungen bieten. [6]Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) und die nachgeordneten Behörden führen gemäß Nr. 12 VV zu Art. 44 BayHO Erfolgskontrollen von Förderprogrammen (Zielerreichungs-, Wirkungs- und Wirtschaftlichkeitskontrollen) durch. [7]Nachfolgend werden die Bestimmungen aufgeführt, die für die Förderung nichtstaatlicher Wasserbauvorhaben, öffentlicher Wasserversorgungsanlagen und öffentlicher Abwasserentsorgungsanlagen gemeinsam gelten. [8]In den Anhängen Teile A bis C werden ergänzende oder abweichende Regelungen für die jeweiligen Förderbereiche aufgeführt. [9]Sonderregelungen eines Förderbereichs gelten nicht für einen anderen Förderbereich.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Nichtstaatlicher Wasserbau

[1]Gefördert werden in Förderprogrammen nach Nr. 7:

2.1.1

Ausbauvorhaben zur Erstellung oder Verbesserung des Hochwasserschutzes bebauter Gebiete,

2.1.2

Ausbauvorhaben zur naturnahen Entwicklung und Gestaltung von Gewässern oder ihrer Auen, insbesondere zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie sowie Vorhaben zur Schaffung, Verbesserung oder Reaktivierung von Rückhalteräumen an Gewässern,

2.1.3

Gewässerunterhaltungsmaßnahmen nach einem Gewässerentwicklungskonzept,

2.1.4

Gewässerunterhaltungsmaßnahmen zur Verbesserung des hydromorphologischen Gewässerzustandes:

– Maßnahmen zur Herstellung oder Verbesserung der Durchgängigkeit,

– Zulassen einer eigendynamischen Gewässerentwicklung durch Beseitigung von Massiven Sicherungen (Ufer oder Sohle),

– Einbringung von Totholz zur Verbesserung der Gewässerstruktur,

– Herstellen des standortgerechten Ufergehölzsaums (Beschattung eines Gewässers fördern) sowie

– Ingenieurbiologische Maßnahmen zur naturnahen Ufer- oder Böschungssicherung,

2.1.5

Beseitigung von Hochwasserschäden an Gewässern und Wasserbauten (keine bloßen Aufräumungsarbeiten),

2.1.6

Vorhaben zur Verbesserung des Boden- und Landschaftswasserhaushalts,

2.1.7

Hochwasserschutz- und Rückhaltekonzepte, Sturzflutkonzepte, Überschwemmungsgebietsermittlung, Hochwasseraudit, Sicherheitsüberprüfung an kommunalen Stauanlagen, Gewässerentwicklungskonzepte mit Gewässerstrukturkartierung und WRRL-Umsetzungskonzepte und

2.1.8

Koordinierung und Beratung durch einen Landschaftspflegeverband oder einen Zweckverband zur allgemeinen oder maßnahmenbezogenen Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie auf Basis eines Arbeitsprogramms.

[2]Details zur Förderung siehe Anhang Teil A „Förderung nichtstaatlicher Wasserbauvorhaben“.

2.2 Härtefälle der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung

[1]Gefördert werden in Förderprogrammen nach Nr. 7 ausnahmsweise in Härtefällen, wenn diese zu einer unzumutbaren Belastung von Gebietskörperschaften sowie Bürgerinnen und Bürgern führen, folgende Vorhaben zur Sanierung bestehender Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung:

2.2.1

die bauliche Sanierung (Erneuerung und Renovierung, nicht Reparatur) bestehender Trinkwasserleitungen und Abwasserkanäle (Misch-, Schmutz- und Niederschlagswasserkanäle),

2.2.2

der erstmalige Bau von Verbundleitungen für Wasserversorgungsanlagen sowie der erstmalige Bau von Verbundkanälen bei Auflassung von kommunalen Kläranlagen,

2.2.3

die bauliche Sanierung bestehender Trinkwassergewinnungs- und -aufbereitungsanlagen, Trinkwasserspeicher, Kläranlagen, Pumpwerke und Regenbecken,

2.2.4

der Beitritt des Einrichtungsträgers zu einem Zweckverband oder einem gemeinsamen Kommunalunternehmen und

2.2.5

die Erstellung von Sanierungs- und Strukturkonzepten.

[2]Details zur Förderung siehe Anhang Teil B „Härtefälle der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung“.

2.3 Vorhaben zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie bei Anlagen der öffentlichen Abwasserentsorgung

[1]Gefördert werden in Förderprogrammen nach Nr. 7 Vorhaben zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie, die bei Anlagen der öffentlichen Abwasserentsorgung durchzuführen sind (nur in Maßnahmenprogrammen aufgeführte ergänzende Maßnahmen). [2]Details zur Förderung siehe Anhang Teil C „Vorhaben zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie bei Anlagen der öffentlichen Abwasserentsorgung“.

2.4

Sonderprogramme und kommunale Pilotvorhaben im Sinn der Zweckbestimmung nach Nr. 1.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können erhalten:

– Gebietskörperschaften (einschließlich deren Eigenbetriebe),

– öffentlich-rechtliche Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften,

– Kommunalunternehmen nach Art. 89 der Gemeindeordnung und

– Gemeinsame Kommunalunternehmen nach Art. 49 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

[1]Die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eines Vorhabens sind nachzuweisen (Nr. 6.2 VV zu Art. 44 BayHO in Verbindung mit Nr. 4.1 BayZBau). [2]Wenn mehrere Lösungen möglich sind, kann nur die wirtschaftlichste und sparsamste Lösung gefördert werden.

4.2

[1]Es können nur Vorhaben gefördert werden, die noch nicht begonnen worden sind (Nr. 1.3 VV zu Art. 44 BayHO). [2]Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich die Abgabe einer verbindlichen Willenserklärung zum Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags zu werten. [3]Bei Baumaßnahmen gelten Planungsaufträge bis einschließlich Leistungsphase 7 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), Baugrunduntersuchungen, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (z. B. Gebäudeabbruch, Planieren), naturschutzfachliche Erhebungen sowie naturschutzfachliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die vor dem Beginn der Hauptmaßnahme ausgeführt werden müssen, nicht als Beginn des Vorhabens. [4]Das Wasserwirtschaftsamt (WWA) kann im Ausnahmefall dem vorzeitigen Vorhabenbeginn schriftlich oder – wenn der Antragsteller im Formblatt Muster 1a zu Art. 44 BayHO sein Einverständnis zur einfachen elektronischen Kommunikation via E-Mail erteilt hat – elektronisch zustimmen.

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Art der Zuwendung

[1]Die Zuwendungen werden projektbezogen im Wege der Anteilfinanzierung als Zuweisungen gewährt. [2]Mittel des Bundes und des Freistaates Bayern werden im nichtstaatlichen Bereich für Vorhaben nach den Nrn. 2.1 bis 2.4 im Rahmen der RZWas 2025 bewilligt. [3]Die jeweiligen Förderbestimmungen, z. B. die der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes, sind dabei zu beachten.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

5.2.1

Es gelten folgende Grundsätze:

5.2.1.1

Alle Ausgaben, die für die Durchführung des Vorhabens unabdingbar erforderlich sind (z. B. Gebäudeabbruch, Planieren), sind zuwendungsfähig, außer sie sind entsprechend Nr. 5.3 nicht zuwendungsfähig.

5.2.1.2

[1]Die im Rahmen der Inaussichtstellung nach Nr. 9 durch das WWA getroffenen Festlegungen zur technischen Bemessung und Zuwendungsfähigkeit von Anlagenteilen bleiben bei der Abrechnung unverändert. [2]Das WWA entscheidet, z. B. auch bei Feststellungen der Rechnungsprüfung, als Bewilligungsbehörde über die Förderhöhe oder die Zuwendungsfähigkeit einer Ausgabe, in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung unter Beteiligung von Regierung und StMUV.

5.2.2

Zuwendungsfähig sind:

5.2.2.1

Ausgaben für Investitionen, die

– in den geprüften, dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Bauunterlagen vor Ausführung veranschlagt sind (REWas-Ausgaben) und

– nach Ausführung der Maßnahme im Bauausgabebuch belegt sind (Ausführungskosten).

5.2.2.2

[1]Freiwillige Arbeitsleistungen von Verbands- und Gemeindeangehörigen und Sachleistungen gehören als Eigenleistung zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. [2]Folgende Sätze werden anerkannt:

– Arbeitsleistungen in Höhe der bekanntgemachten zuschussfähigen Höchstsätze in der Ländlichen Entwicklung (ZHLE), die vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus für die Vergütung von Eigenleistungen in der Flurbereinigung jeweils bekannt gegeben werden und

– Sachleistungen bis zu 80 % des angemessenen Unternehmerpreises.

5.2.2.3

[1]Personalausgaben sind zuwendungsfähig bis zur Höhe der einem vergleichbaren staatlichen Beschäftigten zu gewährenden Leistungen (Kappung). [2]Diese ergeben sich aus den einschlägigen tariflichen und rechtlichen Bestimmungen, insbesondere dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder. [3]Eine Kappung wird nicht durchgeführt, wenn die Vergütung der Beschäftigten des Zuwendungsempfängers das Leistungsniveau nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst und den diesen ergänzenden Bestimmungen nicht überschreitet.

5.2.2.4

[1]Ausgaben für Architekten- und Ingenieurleistungen. [2]Diese Ausgaben entfallen insgesamt, wenn der Vorhabenträger eine oder mehrere der HOAI-Leistungsphasen 3 bis 6 oder 8 ganz oder teilweise durch eigenes Personal oder durch Personal einer anderen kommunalen Körperschaft oder durch Dritte unentgeltlich erbringen lässt.

5.3 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Nicht zuwendungsfähig sind:

5.3.1

[1]Ausgaben, die ein anderer als der Träger des Vorhabens zu tragen verpflichtet ist. [2]Dazu zählen nicht Beiträge nach der kommunalen Beitrags- und Gebührensatzung oder vergleichbare Beiträge Dritter sowie Beiträge nach Art. 26 und 42 des Bayerischen Wassergesetzes.

5.3.2

Ausgaben der Grundstücksbereitstellung, wie Wert, Erwerb und Freimachen der Grundstücke einschließlich Dienstbarkeiten oder Benutzungsentschädigungen bei nur teil- oder zeitweiser Beanspruchung der Grundstücke.

5.3.3

Umsatzsteuerbeträge, die der Vorhabenträger oder ein Dritter, der von ihm unmittelbar oder mittelbar beauftragt ist, im Rahmen des zu fördernden Vorhabens nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes als Vorsteuer abziehen kann.

5.3.4

Ausgaben für Leistungen, die durch Personal einer öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaft erbracht werden, ausgenommen für Vorhaben, bei denen das WWA ausdrücklich zugestimmt hat.

5.3.5

Ausgaben, die das WWA in der baufachlichen Stellungnahme oder in der Abrechnung als nichtzuwendungsfähig erklärt.

5.3.6

Ausgaben, deren Rechtsgrund außerhalb des Bewilligungszeitraums entstanden ist mit Ausnahme von Leistungen nach Nr. 4.2 Satz 3, soweit im Zuwendungsbescheid auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurde.

5.4 Höhe der Zuwendung

[1]Zur Höhe der Zuwendung wird auf Anhang Teil A bis C verwiesen. [2]Der Anteil aller Zuwendungen (auch aus anderen Förderprogrammen) darf maximal 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen.

II. Zuwendungsverfahren

6. Zuständige Verwaltung und Bewilligungsbehörde

[1]Das zuständige WWA ist die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung nach Nr. 6.1 VV zu Art. 44 BayHO und Nr. 3.2 ANBest-K. [2]Es prüft alle Vorhaben, für die Zuwendungen beantragt werden, in baufachlicher Hinsicht. [3]Für die baufachliche Prüfung aller Vorhaben gelten die Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen gemäß Nr. 6.2 VV zu Art. 44 BayHO. [4]Das zuständige WWA ist außerdem Bewilligungsbehörde und entscheidet über die Zuwendungsfähigkeit der Ausgaben nach Nr. 5.2, die Inaussichtstellung der Zuwendungen nach Nr. 9, die Bewilligung der Zuwendungen nach Nr. 10 sowie über die Schlussabrechnung nach Nr. 13.

7. Anmeldung von Vorhaben zur Aufnahme in ein Förderprogramm

[1]Für die einzelnen Förderbereiche und Haushaltsjahre können Förderprogramme aufgestellt werden. [2]Die Aufnahme eines Vorhabens in die Dringlichkeitsliste und in ein Förderprogramm ist Voraussetzung für den Erlass eines Zuwendungsbescheids.

7.1 Anmeldung zur Aufnahme in die Ämter- und Dringlichkeitsliste

Zur Aufnahme in die Ämter- und Dringlichkeitsliste können baureife Vorhaben mit Antragsunterlagen nach Nr. 8 beim zuständigen WWA angemeldet werden, die noch nicht begonnen wurden oder für die die Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn nach Nr. 1.3.3 VV zu Art. 44 BayHO bereits erteilt wurde.

7.2 Aufstellung der Ämter- und Dringlichkeitslisten

[1]Anhand der von den WWA baufachlich vorgeprüften Anmeldungen stellen die WWA Ämterlisten auf und melden diese den Regierungen. [2]Die Regierungen erstellen daraus Dringlichkeitslisten. [3]Für die Dringlichkeit der Vorhaben in den Ämter- und Dringlichkeitslisten sind in nachstehender Reihenfolge maßgebend:

- die wasserwirtschaftliche Bedeutung des Vorhabens,
- eine Bindung an andere Vorhaben im öffentlichen Interesse,
- der Planungs- und Verfahrensstand,
- eine bereits erteilte Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn,
- der bereits erreichte Baufortschritt,
- die demografische Entwicklung und
- die interkommunale Zusammenarbeit.

7.3 Aufstellen der Förderprogramme

Das StMUV stellt auf der Grundlage der Dringlichkeitslisten der Regierungen die Förderprogramme auf.

8. Zuwendungsanträge

8.1 Antragsverfahren (zu Nr. 3 VV zu Art. 44 BayHO)

[1]Der Antrag mit dem Formblatt Muster 1a zu Art. 44 BayHO und den erforderlichen Antragsunterlagen ist beim zuständigen WWA schriftlich oder mit einfacher elektronischer Kommunikation via E-Mail einzureichen. [2]Vorhaben, die voraussichtlich nicht in drei Jahren verwirklicht und bei denen technisch selbstständige Abschnitte gebildet werden können, sind in Bauabschnitte zu unterteilen. [3]Jeder Bauabschnitt bildet im Zuwendungsverfahren ein eigenes Vorhaben. [4]Zuwendungsanträge im Jahr 2028 müssen bis spätestens 30. September 2028 beim zuständigen WWA gestellt werden.

8.2 Antragsunterlagen

Folgende Bauunterlagen sind erforderlich:

- Entwurf für das Vorhaben oder den Bauabschnitt, aufgestellt nach den Richtlinien für den Entwurf von wasserwirtschaftlichen Vorhaben (REWas) in der jeweils geltenden Fassung (zweifach),
- Erläuterung (Kurzfassung für den im Bauabschnitt zu fördernden Teil) (zweifach),
- Lageplan, in dem die zu fördernden Teile rot gekennzeichnet sind (zweifach),

– Beschluss des zuständigen Organs des Zuwendungsempfängers, das Vorhaben durchführen zu wollen (zweifach),

– Erklärung des Vorhabenträgers, ob er die Zuwendung an einen Dritten weiterleitet (zweifach) und

– Erklärung des Vorhabenträgers, ob er oder der Letztempfänger vorsteuerabzugsberechtigt ist (Nr. 9 des Musters 1a zu Art. 44 BayHO) (zweifach).

9. Zuwendungsbescheid (zu den Nrn. 4.1 bis 4.3 VV zu Art. 44 BayHO)

[1]Mit dem Zuwendungsbescheid werden aufgrund des Antrags nach Nr. 8 die Zuwendungen in einer vorläufigen Größenordnung festgesetzt und dem Zuwendungsempfänger die Auszahlung der Zuwendungen nach Nr. 10 schriftlich oder – wenn der Antragsteller im Formblatt Muster 1a zu Art. 44 BayHO sein Einverständnis zur einfachen elektronischen Kommunikation via E-Mail (inklusive der Übermittlung von Bescheiden) erteilt hat – in elektronischer Form in Aussicht gestellt. [2]Die endgültige Festsetzung der Zuwendung erfolgt mit Schlussbescheid nach Nr. 13.

9.1

Der Zuwendungsbescheid beinhaltet:

– die Festlegung und Anerkennung der zuwendungsfähigen Ausgaben,

– die Zusage, dass der Freistaat Bayern vorbehaltlich der Bereitstellung ausreichender Haushaltsmittel Zuwendungen in dieser Höhe leisten wird, wenn das Vorhaben entsprechend dem geprüften Antrag verwirklicht wird,

– die Festlegung der Schlussrate nach Nr. 10,

– die Zustimmung zum Beginn des Vorhabens nach Nr. 1.3 VV zu Art. 44 BayHO

– die Möglichkeit der Vorlage einer Verwendungsbestätigung (nach Anlage 5) und,

– soweit der Zuwendungsempfänger ein gefördertes Vorhaben nicht selbst ausführt, sondern die Zuwendung an einen Dritten weiterleiten möchte, eine Weiterleitungsgenehmigung nach Nr. 13 VV zu Art. 44 BayHO.

9.2

Nebenbestimmungen aller Zuwendungsbescheide sind:

– die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K), bei nichtkommunalen Zuwendungsempfängern die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P),

– die Nebenbestimmungen für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (NBest-Was 2025, Anlage 1),

– etwaige ergänzende Nebenbestimmungen, die sich aufgrund von Anforderungen aus der baufachlichen Stellungnahme des WWA ergeben und

– der Bewilligungszeitraum; das ist der Zeitraum, innerhalb dessen der Zuwendungsempfänger Rechtsgründe für die Leistung von zuwendungsfähigen Ausgaben schaffen darf; er kann insbesondere bei Zuwendungen zur Projektförderung über das laufende Haushaltsjahr hinausgehen, soweit hierfür eine haushaltsrechtliche Ermächtigung vorhanden ist.

[1]Der Zuwendungsbescheid soll spätestens fünf Monate nach Eingang der vollständigen Unterlagen nach Nr. 8.2 erlassen werden. [2]Wird in begründeten Einzelfällen hiervon abgewichen, ist der Antragsteller zu informieren. [3]Bei Vorhaben, bei denen zum Zeitpunkt der Antragstellung der Verwendungsnachweis oder die Verwendungsbestätigung nach Nr. 12 vorliegt, kann ein Schlussbescheid nach Nr. 13 erlassen werden, der den Zuwendungsbescheid umfasst.

10. Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung (zu Nr. 7 VV zu Art. 44 BayHO)

[1]Der Zuwendungsempfänger fordert die Zuwendung nach Baufortschritt schriftlich zweifach oder mit einfacher elektronischer Kommunikation via E-Mail mit einem Baustandsbericht nach Anlage 3 beim WWA an. [2]Die Zuwendung wird vom WWA aufgrund des Zuwendungsbescheids nach Nr. 9 nach Anforderung und Bereitstellung der Haushaltsmittel in Raten bewilligt und ausbezahlt[1]. [3]Es ergeht ein Bewilligungsbescheid, der schriftlich oder – wenn der Antragsteller im Formblatt Muster 1a zu Art. 44 BayHO sein Einverständnis zur einfachen elektronischen Kommunikation via E-Mail (inklusive der Übermittlung von Bescheiden) erteilt hat – in elektronischer Form übermittelt wird. [4]Die Schlussrate der Zuwendung wird nach Vorlage des Verwendungsnachweises oder der Verwendungsbestätigung ausbezahlt. [5]Die Auszahlungsbeträge werden centgenau abgerundet.

[1] **[Amtl. Anm.:]** Hinweis: Je nach Haushaltslage können sich Wartezeiten bei der Auszahlung ergeben.

11. Baurechnung (zu Nr. 6.3 ANBest-K)

[1]In dem nach Nr. 6.3 ANBest-K vom Zuwendungsempfänger regelmäßig zu führenden Bauausgabebuch sind alle Einnahmen und Ausgaben für das Vorhaben in zeitlicher Reihenfolge aufzuführen. [2]Die Ausgaben sind in zuwendungsfähige und nicht zuwendungsfähige Ausgaben aufzugliedern (siehe Anlage 1 Nr. 4). [3]Nach Abschluss der Arbeiten sind im Bauausgabebuch die Summen der Einnahmen und Ausgaben für das Vorhaben einzutragen. [4]Auf der Einnahmeseite ist anzugeben, welche Einnahmen nach Art und Höhe noch erwartet werden. [5]Die Aufstellung ist vom Zuwendungsempfänger mit Orts- und Tagesangabe zu unterschreiben.

12. Verwendungsnachweis, Verwendungsbestätigung (nach Nr. 10 VV zu Art. 44 BayHO)

[1]Der Verwendungsnachweis nach Anlage 4 und die Verwendungsbestätigung nach Anlage 5, jeweils in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 4, sind dem WWA entweder schriftlich zweifach oder mit einfacher elektronischer Kommunikation via E-Mail vorzulegen. [2]Die Verwendungsbestätigung anstelle eines Verwendungsnachweises kann nur für Vorhaben zugelassen werden, bei denen ausschließlich Mittel des Freistaats Bayern vergeben werden (Nr. 10.3 VV zu Art. 44 BayHO).

13. Abschluss der Förderung

[1]Die Förderung wird durch Schlussbescheid abgeschlossen. [2]Das WWA setzt mit dem Schlussbescheid die Zuwendungen auf der Grundlage des nach Nr. 9 erlassenen Zuwendungsbescheids und des nach Nr. 12 vorgelegten Verwendungsnachweises oder der Verwendungsbestätigung schriftlich oder – wenn der Antragsteller im Formblatt Muster 1a zu Art. 44 BayHO sein Einverständnis zur einfachen elektronischen Kommunikation via E-Mail (inklusive der Übermittlung von Bescheiden) erteilt hat – in elektronischer Form endgültig fest. [3]Der im Rahmen des hinsichtlich der endgültigen Höhe der Zuwendung für vorläufig erklärten Zuwendungsbescheids (Inaussichtstellung) ermittelte Zuwendungssatz bleibt unverändert. [4]Die im Rahmen der Inaussichtstellung in Abstimmung mit dem WWA getroffenen Festlegungen zur Bemessung und Zuwendungsfähigkeit von Anlagenteilen bleiben ebenso unverändert. [5]Das WWA entscheidet, z. B. auch bei Feststellungen der Rechnungsprüfung, als Bewilligungsbehörde über die Förderhöhe oder die Zuwendungsfähigkeit einer Aufwendung, in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung unter Beteiligung von Regierung und StMUV.

III. Schlussvorschriften

14. Datenschutz

[1]Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) einzuhalten. [2]Die jeweils zuständige Bewilligungsbehörde ist Verantwortliche im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO. [3]Die Verpflichtungen aus der DSGVO, insbesondere die Betroffenenrechte und die Informationspflichten gemäß Art. 13 und 14 DSGVO, werden von der zuständigen Bewilligungsbehörde wahrgenommen.

15. Einvernehmen

Die Bekanntmachung ergeht, soweit erforderlich, im Einvernehmen mit den Staatsministerien der Finanzen und für Heimat, des Innern, für Sport und Integration, und für Wohnen, Bau und Verkehr sowie nach Anhörung des Bayerischen Obersten Rechnungshofs.

16. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 2025 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.

Dr. Rüdiger Detsch

Ministerialdirektor

Anlagen

Anhang Teil A	Förderung nichtstaatlicher Wasserbauvorhaben
Anhang Teil B	Härtefälle der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung
Anhang Teil C	Vorhaben zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie bei Anlagen der öffentlichen Abwasserentsorgung
Anlage 1	Nebenbestimmungen für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (NBest-Was 2025)
Anlage 2	Ermittlung der Pro-Kopf-Belastung (PKB)
Anlage 3	Baustandsbericht
Anlage 4	Verwendungsnachweis
Anlage 5	Verwendungsbestätigung